

## **Betriebsübergang und Kurzarbeit**

Insoweit bei Schenkung oder Erbanfall die Lohnsummenbeibehaltungspflicht zur Sicherung des unternehmensspezifischen Freibetrags zu tragen kommt, kürzen die Vergütung für Kurzarbeit die maßgebliche Lohnsumme. Dies obwohl gerade die Arbeitnehmer nicht entlassen worden sind (Ziel des Gesetzes) und die Situation durch den Unternehmer nicht zu verantworten ist.

## **Kurzarbeit und Zusatzkosten**

Im Rahmen der Kurzarbeit ist zu bedenken, dass der Unternehmer weiterhin mit vollem Urlaubsgeld belastet bleibt. Dies kann im Rahmen der Liquiditätsrechnung erhebliche Auswirkungen haben.

## **Kurzarbeit und Arbeitnehmer**

Bezüglich der Arbeitnehmer ist zu beachten, dass das Kurzarbeitergeld bezogen vom Arbeitsamt dem Progressionsvorbehalt beim Arbeitnehmer unterliegt. Das heißt, dass sämtliche Arbeitnehmer die Kurzarbeitergeld erhalten haben, eine Einkommensteuererklärung abzugeben haben bzw. einen Lohnsteuerjahresausgleich durchführen müssen und mit erheblichen Nachzahlungen zu rechnen haben.

# Abzugsfähigkeit von Studienaufwendungen

Studienaufwendungen, die im Anschluss an die Schule anfallen, wurden bisher nicht als Werbungskosten beim Studierenden anerkannt, da ein direkter Zusammenhang mit Einnahmen aus beruflicher Veranlassung fehlt. Nun hat der BFH mit Urteil vom 18.06.2009 festgestellt, dass, insoweit das Studium nach abgeschlossener Berufsausbildung erfolgt und in einem Zusammenhang steht, die Ausgaben als Werbungskosten anerkannt werden. Das Abzugsverbot des § 12 Nr. 5 EStG für private Aufwendungen greift hier nicht. Die erwerbsbedingten Aufwendungen nach einer Lehre haben Vorrang. Bitte lassen Sie gegebenenfalls die spezielle Situation prüfen.

## ATLAS – Ausfuhr

Seit dem 01.07.2009 besteht die Pflicht zur Teilnahme an einem elektronischen Ausfuhrverfahren im Rahmen des IT – Verfahren „ATLAS – Ausfuhr“. Im Rahmen dieses relativ komplizierten Verfahrens erfolgt per PDF vom Zoll eine Erledigungsmeldung über die Ausfuhr des Gegenstandes und Erfassung an der Zollstelle. Dieses Dokument kann für die Umsatzsteuerfreiheit bei Ausfuhr als dokumentierter Ausfuhrnachweise dienen. Die Daten hierzu werden nach 150 Tagen durch den Zoll gelöscht, sodass unbedingt innerhalb dieser Frist die Dokumentation im Unternehmen zu erfolgen hat. Bei Fehlen gilt die Ware als nicht ausgeführt und wird somit Umsatzsteuerpflichtig. Informieren Sie sich!

**Schramm** | **und Partner** GbR

Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

Rotebühlstraße 81 • 70178 Stuttgart • Telefon: 0711-342182-0  
Fax: 0711 342182-69 • E-mail: [stgt@schramm-und-partner.de](mailto:stgt@schramm-und-partner.de)